

«Mir ist es eingefallen,
während ich Fahrrad
fuhr.»

Albert Einstein auf die Frage,
wie er auf die Relativitätstheorie
gekommen sei.

ZIV – Die Fahrradindustrie, Reinhardtstraße 7, 10117 Berlin

Bundesministerium der Verteidigung
11055 Berlin

Per E-Mail an: _____

17. Juni 2026

Gemeinsame Stellungnahme der Verbände ZIV - Die Fahrradindustrie, Deutscher Interessenverband Mountainbike, Mountainbike Forum Deutschland, Deutscher Alpenverein und Verband Deutscher Mittelgebirge im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes im Rahmen des Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes (Bw-IBG).

Sehr geehrte Damen und Herren,

bestehende Rechtsunsicherheiten bei der Verkehrssicherungspflicht und Haftung für naturbedingte Gefahren in Forstbehörden, Tourismusorganisationen, Kommunen und Vereinen führen zu hohen bürokratischen Lasten bei Kommunen und Ehrenamt für die Schaffung und Pflege von Erholungsinfrastruktur und der Genehmigung von Veranstaltungen. Dies führt zum Abbau von Anlagen und Absagen von Veranstaltungen – nicht weil die Rechtslage es verlangt, sondern weil sie unklar ist. Abweichende Auffassungen in Literatur und Praxis verstärken dieses Problem.

Wir empfehlen daher eine bundesgesetzliche Klarstellung der Verkehrssicherungspflichten für naturbedingte Gefahren bei Erholungseinrichtungen, verschiedenen Ausübungs- und Organisationsform im Wald. Ziel ist, Rechtssicherheit für Waldeigentümer, Kommunen und Ehrenamt zu schaffen, bürokratische Lasten zu verringern und den niedrighschwelligen Zugang zur Natur für die Bevölkerung dauerhaft zu sichern.

Die angestrebte Formulierung knüpft an den Referentenentwurf zur BWaldG-Novelle 2024 an und überträgt die bewährte Regelung aus § 60 BNatSchG in das Waldrecht – für eine einheitliche Rechtslage in Wald und freier Natur. Sie wird gestützt durch den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 4. Dezember 2025, wonach der Gemeingebrauch von Gewässern und Wäldern gesetzlich ausdrücklich „auf eigene Gefahr“ geregelt werden soll.

Änderung § 14 Bundeswaldgesetz im Rahmen des Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes (Bw-IBG)

„(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Dem Betreten steht gleich das Verweilen an im Wald befindlichen einfachen Einrichtungen, insbesondere Sitzgelegenheiten und Informationstafeln. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Wald ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren sowie auf Flächen nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 auch für Gefahren, die von durch Übungsbetrieb, Befahrung oder Beschuss geschädigten Bäumen ausgehen.“

Begründung

Zu Nummer 2: Diese Regelung dient der Klarstellung. Aufgrund der klimabedingten Waldschäden ist die Gefahr umstürzender Bäume oder herabfallenden Totholzes oder Kronenteile im Wald in der jüngsten Vergangenheit stark angestiegen. Gleichzeitig wird der Druck der Erholungssuchenden auf den Wald immer stärker. Während es unstrittig ist, dass der Waldbesitzer keine Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich walddtypischer Gefahren auf Waldwegen - auch wenn diese stark frequentiert sind - hat, besteht Rechtsunsicherheit, ob dies auch dann gilt, wenn sich eine walddtypische Gefahr bei einem Verweilen von Waldbesuchern auf einer im Wald befindlichen Sitzgelegenheit realisiert. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass in diesem Fall eine Verkehrssicherungspflicht des

Vorschlag:

„(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Durch die Gestattung des Betretens werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Dem Betreten gleichgestellt ist das Verweilen an Einrichtungen, insbesondere auf Sitzgelegenheiten, an Informationstafeln und in einfachen Schutzhütten. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren sowie auf Flächen nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 auch für Gefahren, die von durch Übungsbetrieb, Befahrung oder Beschuss geschädigten Bäumen ausgehen.“

Begründung:

„Die bei § 14 Absatz 1 neu eingefügten Sätze sind eine erforderliche Klarstellung. Sie entspricht § 60 Satz 2 BNatSchG und verdeutlicht, dass diese Regelung auch für das Betretendes Waldes gilt. Durch die vom Waldbesitzer nicht bzw. nur im engen Rahmen abwehrbare Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Allerdings stellt dies keine Freistellung von jeglichen

<p><i>Waldbesitzers nicht besteht. Eine ständige Kontrolle auf walddtypische Gefahren ist für den Waldbesitzer nicht zumutbar. Um zukünftig die Bereitschaft der Waldbesitzer zu fördern, Erholungseinrichtungen zu schaffen, zu erhalten bzw. zu dulden, ist diesbezüglich eine Klarstellung erforderlich. Unter das Betreten im Sinne des Absatz 1 fällt insbesondere auch das Verweilen auf Sitzgelegenheiten. Typische Erholungseinrichtungen sind solche, deren Zweck nicht auf einen dauerhaften Aufenthalt oder das Verweilen größerer Personengruppen ausgelegt sind, insbesondere Sitzbänke, Rastplätze oder Informationstafeln.</i></p>	<p>Verkehrssicherungspflichten dar, sondern nur in Bezug auf wald- bzw. naturbedingte Gefahren.</p> <p>Der neue Satz 3 gilt im Übrigen für jedwedes Betreten und jede Benutzung des Waldes zu Erholungszwecken, insbesondere auch für</p> <ul style="list-style-type: none"> – unterschiedliche Betretungsarten (z. B. Radfahren oder Reiten) – die Benutzung von im Wald liegenden und für Erholungszwecke bestimmten Einrichtungen, Anlagen und Geräten sowie – die Teilnahme an Veranstaltungen im Wald, unabhängig davon, ob der Waldbesitzer oder die zuständige Behörde die jeweilige Veranstaltung genehmigt hat.“
---	--

Wir stehen gern für Ihre Rückfragen, Ausführungen oder Hintergrundinformationen, sowie einen weiteren Austausch jederzeit zur Verfügung.

